

Satzung

der Gemeinde Bönen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich der "Leinkampsiedlung" vom 23. 2. 1983

Präambel

Der Rat der Gemeinde Bönen hat aufgrund des

- § 103 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV NW S. 122) und der
- §§ 4 und 28 Abs. 1g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594)

am 16. 12. 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die äußere Gestaltung der denkmalwerten baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bönen Nr. 25 -Leinkampsiedlung-.

(2) Die Satzung ist, soweit gemäß §104 BauONW zulässig, anzuwenden bei allen Veränderungen Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen.

(3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan i.M. 1:5000 dargestellt. Die zu diesem Bereich zählenden Grundstücke sind in der Anlage 2 zur Satzung im einzelnen aufgeführt. Die Anlagen (1 + 2) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

(1) Satzungsziel ist, den im Anwendungsbereich erfaßten Baubestand in der überkommenden Gestalt zu sichern und zu bewahren. Alle baulichen oder anderen Veränderungen der bestehenden Gebäude, Umbauten und Erweiterungen dürfen, soweit die äußere Erscheinung betroffen ist, nur unter Wahrung der erhaltenswerten Eigenart dieser Gebäude und des besonderen Eindrucks, den sie hervorrufen, vorgenommen werden.

(2) Die Symmetrie der bestehenden Gebäude ist bei allen Maßnahmen zu erhalten.

§ 3

Anforderungen an die bauliche Gestaltung

(1) Baustoffe für Außenwände und Gestaltung

Bei den bestehenden Gebäuden ist bei einer Erneuerung der Putzflächen ein Spritz-, Kratz-, Reibe- oder Rauhputz in mittelgrober Struktur zulässig. Ebenfalls zulässig sind Isolierputze, sofern sie einheitlich am gesamten Baukörper durchgeführt werden.

Verklinkerungen oder irgendeine sonstige Art von Vorhangfassaden sind nicht zulässig.

Die Farbgestaltung der Fassaden ist einheitlich am jeweiligen Einzelobjekt unter besonderer Beachtung der vorgegebenen Gliederung und Architekturdetails auszuführen. Zulässig sind nur helle Farbtöne.

(2) Dachform

Die Dachform und -neigungen der vorhandenen Gebäude dürfen nicht verändert werden.

Dachgauben sind zulässig, sofern die Symetrie der Gebäude erhalten bleibt.

Die Seitenwände von Dachgauben müssen von den Giebeln mind. 2 m entfernt bleiben. Dachausbauten müssen vom Schnittpunkt der Außenwand mit Oberkante Dachhaut in der Horizontalen gemessen einen Abstand von mind. 0,90 m haben.

(3) Anbauten und Nutzung der Freiflächen

a) Anbauten an Wohngebäude müssen nach Werkstoff und Farbe der Fassade, nach Dachform und -neigung dem Hauptgebäude angepaßt werden.

Bei eingeschossigen Anbauten an der Rückseite bestehender Gebäude sind auch Flachdächer zulässig.

b) Freiflächen auf den Grundstücken sind als Grünflächen oder Nutzgärten zu gestalten.

Einfriedigungen zwischen den Grundstücken dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Unzulässig sind Einfriedigungen aus transparentem Material, sonstigem Kunststoff oder Mauern. Mülltonnenstandplätze sind innerhalb von baulichen Anlagen vorzusehen. Außerhalb von baulichen Anlagen müssen sie abgepflanzt werden. Ortsfeste oberirdische Behälteranlagen sind unzulässig. Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und zu erhalten. Grundstücksbegrenzungen (Zäune, Mauern, Hecken oder ähnliches) an den öffentlichen Verkehrsflächen (Vöhdestraße, Wiedeystraße, Leinkampstraße) sind nicht zulässig.

Grundstücksbegrenzungen zu öffentlichen Verkehrsflächen in den übrigen Bereichen sind bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig. Innerhalb der im Bebauungsplan dargestellten Sichtdreiecke ist eine Pflanzhöhe von max. 0,70 m, bezogen auf Fahrbahnniveau, einzuhalten.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 103 in Verbin-

zung mit § 86 Bauordnung NW.

§ 5

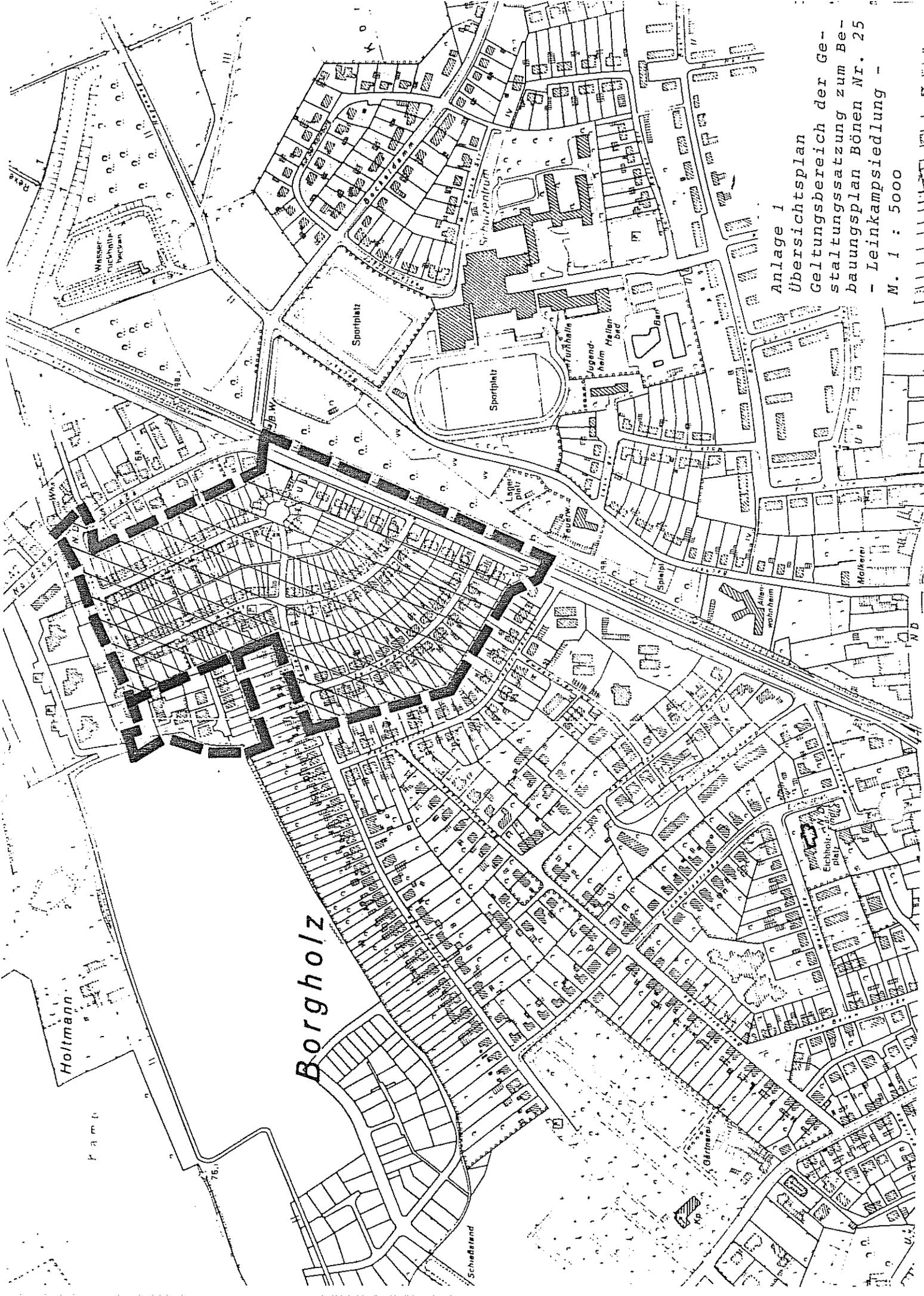
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 1
Übersichtsplan
Geltungsbereich der Ge-
staltungssatzung zum Be-
bauungsplan Bönen Nr. 25
- Leinkampsiedlung -
M. 1 : 5000

Anlage 2

zur Satzung der Gemeinde Bönen über die äußere Gestaltung der denkmalwerten baulichen Anlagen im Bereich der "Leinkampsiedlung".

Zur Bereich der Siedlung zählen folgenden Grundstücke:

Rexestraße	1	-	13	und	2	-	14
Vöhdestraße	1	-	39	und	2	-	48
Wiedeystraße	1	-	71	und	2	-	68
Leinkampstraße	1	-	47	und	2	-	48

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Leinkampsiedlung" der Gemeinde Bönen

Der Regierungspräsident in Arnsberg hat mit Verfügung vom 07. 02. 1983 -Az.: 35.2.1-2.4- den Bebauungsplan Nr. 25 der Gemeinde Bönen "Leinkampsiedlung" wie folgt genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Gemeinde Bönen am 16. 12. 1982 als Satzung beschlossenen planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 25 "Leinkampsiedlung".

Arnsberg, 07. Februar 1983

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

gez. Terhoeven

Az.: 35.2.1-2.4

Der Oberkreisdirektor in Unna als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 14. 02. 1983 -Az.: 63.6500/Bö 11- die Gestaltungsvorschriften des obengenannten Bebauungsplanes wie folgt genehmigt: